

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden vom
08.05.2021**

**Beschluss über die Einziehung einer weiteren Teilfläche
der Werftstraße gemäß § 7(2) des Straßen- und
Wegegesetzes (StrWG NRW)**

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2021 wird eine weitere Teilfläche der Werftstraße in der Gemarkung Minden, Flur 6, Flurstück 312 tlw. gemäß § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Der Plan, der die betreffende Wegefläche darstellt, befindet sich im Anhang zu dieser Bekanntmachung.

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, den 04.05.2021

Der Bürgermeister, Michael Jäcke